



Geschäftsreglement der Eidgenössischen Medienkommission

gestützt auf Ziffer 5 der Verfügung vom 21. November 2012 über die Einsetzung der Eidgenössischen Medienkommission

Die Eidgenössische Medienkommission (Kommission) gestaltet die Zukunft des Medienplatzes Schweiz mit. Sie unterstützt den Bundesrat und die Verwaltung im Bestreben, die Existenz der Schweizer Medien auch in einem sich stark wandelnden Umfeld langfristig zu sichern und so die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu gewährleisten. Ihr Fokus richtet sich in erster Linie auf die Analyse und die Beantwortung von zukünftigen Herausforderungen des Medienplatzes Schweiz aus einer ganzheitlichen Sicht.

1 Organisation

Die Kommission hat folgende Organe:

- Plenum
- Präsident/Präsidentin
- Geschäftsausschuss
- Arbeitsgruppen
- Kommissionssekretariat

1.1 Plenum

Das Plenum ist das oberste Organ der Kommission. Es tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten in der Regel vier bis sechs Mal jährlich zusammen. Das Plenum wird ausserdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder oder auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einberufen.

Die Traktandenliste der Plenumsitzungen wird spätestens zehn Tage vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntgegeben.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag. Führt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz, gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.

Das Plenum beschliesst nur über Gegenstände, die traktandiert worden sind. Mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder können zu Beginn der Sitzung zusätzliche, zeitlich dringliche Traktanden auf die Tagesordnung gesetzt, behandelt und verabschiedet werden.

In die Kompetenz des Plenums fallen insbesondere:

- Festlegung des Jahresprogramms und der Projekte;
- Verabschiedung der Stellungnahmen und Berichte, die im Namen der Kommission erstattet werden;
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Auftragserteilung an Arbeitsgruppen, Geschäftsausschuss und Kommissionssekretariat.
- Genehmigung des Jahresberichts.

Beschlüsse, deren Dringlichkeit es erfordert oder denen ein entsprechender Plenumsentscheid vorausging, können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Als Quorum gilt hier das einfache Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

1.2 Präsidium und Vizepräsidium

Die Präsidentin/der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Plenum und im Geschäftsausschuss. Sie/er vertritt die Kommission nach aussen.

Das Plenum wählt alle zwei Jahre zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

1.3 Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie den zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.

Seine Aufgaben sind:

- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte des Plenums zusammen mit dem Kommissionssekretariat;
- Koordination der Arbeitsgruppen;
- Erledigung dringlicher Geschäfte.

1.4 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Plenum auf Zeit eingesetzt. Sie bereiten für die Kommission ein Geschäft vor, treffen Abklärungen oder begleiten Projekte. Sie erstatten dem Plenum regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Nach der Erfüllung ihres Auftrages lösen sie sich auf.

1.5 Kommissionssekretariat

Das Kommissionssekretariat untersteht administrativ dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und fachlich der Präsidentin/dem Präsidenten der Kommission. Das BAKOM stellt die nötige Infrastruktur und Stellenprozentage zur Verfügung.

Das Kommissionssekretariat ist für die Administration der Kommission zuständig und bereitet in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten fachliche Dossiers vor. Es nimmt an den Sitzungen des Plenums und des Geschäftsausschusses teil und erstellt das Protokoll. Es erstattet dem

Geschäftsausschuss und der Kommission regelmässig Bericht über die für die Kommission ausgeübte Tätigkeit.

Die Aufgaben des Kommissionssekretariats sind im Stellenbeschrieb geregelt.

2 Zusammenarbeit mit UVEK und BAKOM

Die Kommission plant ihre Aktivitäten im Rahmen eines Jahresprogrammes und koordiniert dieses mit dem UVEK.

Die Kommission erstellt jährlich ein Budget und unterbreitet dieses dem BAKOM zur Genehmigung.

Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen und Experten beiziehen. Die Vergabe solcher Aufträge und die Beiladung von Experten sind vorgängig mit dem BAKOM zu koordinieren und erfolgen im Rahmen des Budgets.

Das BAKOM (Direktorin/Direktor, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Medien und Post) nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Funktion teil.

3 Vertraulichkeit

Die Beratungen der Kommission sind vertraulich. Sitzungsprotokolle und noch nicht verabschiedete oder noch nicht publizierte Stellungnahmen und Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Die Kommission kann bestimmte Geschäfte der Verschwiegenheit unterstellen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937).

Sie dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen der Kommissionstätigkeit erlangen, nur in diesem Zusammenhang verwenden. Sie dürfen diese insbesondere nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

4 Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kommission grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem UVEK.

Die Kommission wird in der Öffentlichkeit ausschliesslich durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten. Die übrigen Kommissionsmitglieder äussern sich im Namen der Kommission nur im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Beschlüsse des Plenums sind verbindlich. Abweichende Ansichten von Kommissionsmitgliedern müssen als deren persönliche Meinung deklariert werden.

Die Kommission erstattet dem UVEK und der Öffentlichkeit jeweils Ende Jahr Bericht über die erfolgten Tätigkeiten und die erzielten Resultate.

5 Finanzierung

Die Mittel der Kommission werden im Globalbudget des BAKOM eingestellt. Das Budget für den Finanzbedarf - inkl. die geplanten Aufträge an Dritte im Bereich Medienforschung und die geplante Beiladung von Experten - wird mit den Planungsprozessen des BAKOM abgestimmt.

6 Entschädigungen

Die Kommission ist gemäss Artikel 8n Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet. Das Taggeld beträgt 400 Franken.

Der Präsident/die Präsidentin erhält gemäss Artikel 8o Absatz 3 RVOV ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Dieses beträgt 500 Franken.

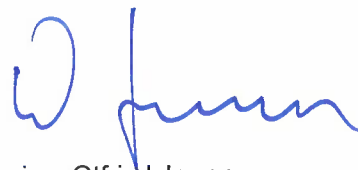
7 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Geschäftsreglement wurde am 9. Juli 2013 von der Kommission verabschiedet und tritt mit Datum der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Bern, Datum

30.8.2013

Eidgenössische Medienkommission
Präsident

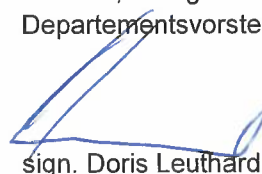


sign. Otfried Jarren

Bern, Datum

15.8.2013

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Departementsvorsteherin



sign. Doris Leuthard